

Vertrag zwischen den Einwohnergemeinden

Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Rümelingen und Wittinsburg

über

den gemeinsamen Kreisschulrat
für den Kindergarten und die Primarschule

vom 1. Januar 2014
Stand 1. August 2022

Gestützt auf § 34b des Gesetzes vom 28.05.1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemG) sowie auf die §§ 6 Absatz 1 Buchstabe a, b und g, § 13 Buchstaben a, b und d, § 15, § 16 Absatz 1 und 2^{bis} sowie § 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 06.06.2002, schliessen die Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Rümelingen und Wittinsburg folgenden Vertrag:

§ 1 Gemeinsamer Kreisschulrat

1. Die Einwohnergemeinden Buckten, Häfelfingen, Känerkinden, Rümelingen und Wittinsburg (Vertragsgemeinden) setzen einen gemeinsamen Kreisschulrat für die Kreisschule ein.
2. Der Kreisschulrat übt die Aufgaben und Befugnisse gemäss den Bestimmungen des Bildungsgesetzes aus.
3. Er untersteht im Weiteren dem Gemeindegesetz.

§ 2 Zuständigkeiten

Der Kreisschulrat ist zuständig für den Kreiskindergarten und die Kreisprimarschule sowie für die Spezielle Förderung in diesen Stufen und das schulzugehörige Angebot.

§ 3 Kompetenzen und Aufgaben

1. Die Aufgaben und Kompetenzen ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.
2. Zusätzlich hat der Kreisschulrat folgende Aufgaben:
 - a. er sorgt dafür, dass im Schulprogramm bei den Schulaktivitäten alle Vertragsgemeinden gebührend berücksichtigt werden
 - b. er stellt bei Bedarf auf Antrag zur Unterstützung der Kreisschulleitung Sekretariatspersonal an,
 - c. er ist für die Genehmigung des von der Kreisschulleitung erstellten Pflichtenheftes für das Schulsekretariat zuständig,
 - d. er gibt die Kosten für von der Kreisschulleitung beantragte Mittel im Zusammenhang mit personellen oder pädagogischen Verfügungen nach erfolgter Bewilligung durch die zuständigen Gemeindebehörden frei,
 - e. er beantragt bei den Vertragsgemeinden neue schulzugehörige Angebote. Darunter werden zum Beispiel Angebote wie Mittagstisch oder freiwilliger Schulsport verstanden.
3. Der Kreisschulrat regelt seine Organisation und Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung.

§ 4 Zusammensetzung

1. Der Kreisschulrat besteht aus fünf Mitgliedern, wovon jede Gemeinde ein Mitglied des Gemeinderates delegiert.
2. Der Kreisschulrat konstituiert sich selbst.

§ 5 Vergütungen

1. Die Vergütungen an die Mitglieder des Kreisschulrates erfolgen über die Rechnung der Kreisschule.
2. Die Höhe der Vergütungen richtet sich nach den Vorgaben der Leitgemeinde der Kreisschule.

§ 6 Aufhebung bisherigen Rechts

Entfällt.

§ 7 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Kreisschulratsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Er ist erstmals nach Ablauf von 5 Jahren nach Inkrafttreten kündbar.
3. Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen (31. Juli).
4. Eine Kündigung des Vertrages zieht automatisch die Kündigung des Vertrages über die gemeinsame Kreisschule nach sich.

§ 8 Änderungen

Änderungen bedürfen der Zustimmung aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 9 Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der fünf Vertragsgemeinden, der Genehmigung durch Urnenabstimmung in den fünf Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft. Er tritt auf Beginn des Schuljahres 2022/2023 in Kraft.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.